

Circulare

der k. k. Hauszins-Erhebungs-Commission in der
Provinz Nieder-Oesterreich.

An sämtliche Hausinhaber und Haus-Administratoren
inner den Linien Wiens.

Womit denselben gestattet wird, die Zins-Fassionen des laufenden Jahres schon vor dem Eintritte des dritten Quartales eines jeden Steuerjahres bey dieser k. k. Hauszins-Erhebungs-Commission zu überreichen.

Um einer Seits der k. k. Hauszins-Erhebungs-Commission das Geschäft der jährlichen Einsammlung und Richtigstellung der Hauszins-Fassionen zu erleichtern, anderer Seits aber den einzelnen Parteyen die Vortheile, welche denselben in ihren Privat-Verhältnissen die frühere Ueberreichung ihrer Fassionen verschaffen dürfte, zuzuwenden, hat die hohe k. k. Nieder-Oester. Steuer-Regulirungs-Provinzial-Commission mit Decret vom 16., empfangen den 21. dieses Monathes, die k. k. Hauszins-Erhebungs-Commission auf ihren Antrag ermächtigt, die Zins-Fassionen des laufenden Jahres, in so fern sie ein vollständiges Bekenntniß der in diesem Jahre eingehenden Zinsungen enthalten, auch vor dem Eintritte des dritten Quartales eines jeden Steuerjahres von jenen Parteyen, welche dieselben aus eigenem Antriebe überreichen, anzunehmen, richtig zu stellen, zum Behufe der künftigen Zusammenstellung des jährlichen Zusammenfages aufzubehalten, und den Parteyen hiervon auf Verlangen Abschriften zu ertheilen.

Sämmtliche Hausinhaber und Haus-Administratoren werden von dieser hohen Anordnung zu dem Ende verständiget, damit sie von der dießfälligen Gestattung im gegebenen Falle Gebrauch machen mögen.

Wien den 21. März 1827.

Johann Graf von Barth-Barthenheim,

k. k. wirkl. Nieder-Oester. Regierungs-Secretär,
als Leiter und Referent der Commission.



Verordn

der I. Landes-Verordnungs-Commission in der
Provinz Westphalen

Die k. k. Landeshauptmanns-Verordnungs-Commission
in der Provinz Westphalen

Womit befohlen wird, dass die Landes-Verordnungs-Commission
in der Provinz Westphalen, die am 1. März 1817
aus dem I. Landes-Verordnungs-Commissar zu bestehen
wird.

II In einer Sitzung der I. Landes-Verordnungs-Commission des
Landeshauptmanns am 1. März 1817 wurde über die
Besetzung der Landes-Verordnungs-Commission in der
Provinz Westphalen, welche nach dem I. Landes-Verordnungs-Commissar
bestehen soll, beschlossen, dass die Landes-Verordnungs-Commission
aus dem I. Landes-Verordnungs-Commissar, dem I. Landes-Verordnungs-Commissar
und dem I. Landes-Verordnungs-Commissar zu bestehen
wird. Die Landes-Verordnungs-Commission in der Provinz
Westphalen soll aus dem I. Landes-Verordnungs-Commissar,
dem I. Landes-Verordnungs-Commissar und dem I. Landes-Verordnungs-Commissar
bestehen. Die Landes-Verordnungs-Commission in der Provinz
Westphalen soll aus dem I. Landes-Verordnungs-Commissar,
dem I. Landes-Verordnungs-Commissar und dem I. Landes-Verordnungs-Commissar
bestehen. Die Landes-Verordnungs-Commission in der Provinz
Westphalen soll aus dem I. Landes-Verordnungs-Commissar,
dem I. Landes-Verordnungs-Commissar und dem I. Landes-Verordnungs-Commissar
bestehen.

Die Landes-Verordnungs-Commission in der Provinz
Westphalen soll aus dem I. Landes-Verordnungs-Commissar,
dem I. Landes-Verordnungs-Commissar und dem I. Landes-Verordnungs-Commissar
bestehen. Die Landes-Verordnungs-Commission in der Provinz
Westphalen soll aus dem I. Landes-Verordnungs-Commissar,
dem I. Landes-Verordnungs-Commissar und dem I. Landes-Verordnungs-Commissar
bestehen.

Westphalen den 1. März 1817.
Landeshauptmann

Johann Carl von Scharnhorst
Landeshauptmann